

Abteilungsordnung der Turnabteilung der TSG Balingen



§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Turnabteilung der TSG Balingen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des jeweiligen Fachverbands.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, indem sie die Teilnahme an Turnen, Sport und Spiel ermöglicht.
2. Die Abteilung unterstützt ihre Mitglieder bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten.
3. Die Abteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
4. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden.
5. Die Abteilung erstrebt keinen Gewinn.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Aufgaben für ein Mitglied das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein hauptamtliche/r Geschäftsführer/in und Hilfspersonal für die Geschäftsstelle und die Betreuung der Anlagen bestellt werden.
7. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4-7 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Turnabteilung setzt die Mitgliedschaft in der TSG Balingen voraus.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft:
Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will. Für die Kündigung gelten die entsprechenden Bestimmungen aus der Vereinssatzung.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Turnrat nach Anhörung beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter/-innen

und Aufsichtführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss des Abteilungsausschlusses kann die/der Betroffene innerhalb 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet gemäß §6 der Vereinssatzung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach §7 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Turnabteilung kann gemäß der Beitragsordnung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben. Sie bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 5 Aufwandspauschale

1. Der/die im Amt befindliche 1. u. 2. Abteilungsleiter/-in sowie weitere Mitglieder der Turnabteilung können zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen eine jährliche Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der Aufwandspauschale wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Turnrat festgelegt. Entsprechend § 13 der Finanzordnung des Hauptvereins sind darin laufende Kosten wie Telefon, Porto, und Büromaterial abgedeckt. Außerdem sind darin Fahrtkosten, Tagegelder und Sitzungsgelder für Veranstaltungen innerhalb des Zollernalbkreises abgedeckt. Weitere Reisekosten werden entsprechend der Finanzordnung des Hauptvereins vergütet.
2. Die Höhe der Übungsleitervergütungen von Trainern/Trainerinnen und Übungsleitern/Übungsleiterinnen wird vom Turnrat bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter/-innen und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 7 Abteilungsorgane

Die Organe der Turnabteilung sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Der Turnrat

§ 8 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Turnabteilung.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres statt. Sie wird durch den/die Abteilungsleiter/-in einberufen.
3. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Balingener Amtsblatt mit einer Frist von 10 Tagen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Turnrat und Fachwarten
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Turnrates
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Turnrates
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr, Umlagen, Abteilungsbeiträge und Dienstleistungspflichten
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Der Turnrat kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe eines Zwecks und des Grundes gegenüber dem Turnrat, schriftlich verlangt wird.
6. Stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder, die am Tage der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben.

§ 9 Der Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - Abteilungsleiter/-in
 - Stellvertretender Abteilungsleiter/ stellvertretende Abteilungsleiterin
 - Kassier/-erin
 - Protokollführer/-in
 - Medienbeauftragter/-e
 - Oberturnwart/-in
 - Jugendvertreter/-in

- Vertreter/-in Breitensport weiblich
- Vertreter/-in Breitensport männlich
- Vertreter/-in Bewirtung/Verpflegung
- Bis zu 5 Beisitzer/-innen

Die Kassenprüfer/-innen können an Turnratsitzungen beratend teilnehmen (ohne Stimmrecht)

2. Wahlperiode

Der/die Abteilungsleiter/-in und der/die Stellvertreter/-in werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer soll zeitversetzt um ein Jahr erfolgen. Die restlichen Mitglieder des Turnrats werden jährlich neu gewählt.

3. Sitzungen

Sitzungen des Turnrats werden vom/von der Abteilungsleiter/-in nach Bedarf einberufen und geleitet.

4. Beschlussfähigkeit.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Aufgaben

a) Der Turnrat erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Er ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder -weisungen geregelt sind.

Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Turnrates sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

b) Dem Turnrat obliegt:

- Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
- Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.

§10 Sinngemäße Anwendung der Vereinsatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 19.09.2013 beschlossen und vom Hauptausschuss am 26.09.2013 genehmigt.